

**Muster zur Anerkennung
ausländischer Adoptionsentscheidungen
(§§ 91a ff AußStrG idF FamRAG 2009)**

Muster 2

An das
Bezirksgericht
.....

Antragsteller:

1. Familienname und Vorname(n):

Adresse:

2. Familienname und Vorname(n):

Adresse:

3. Familienname und Vorname(n):

Adresse:

Antragsgegner:

Familienname und Vorname(n):

Adresse:

A N T R A G

**auf Nichtanerkennung¹ einer ausländischen
Adoptionsentscheidung**

I. Angaben zum Antragsteller, zum Adoptivkind und zu den Adoptiveltern(teilen):

1. Antragsteller²:

Familienname:

Vorname(n):

Staat, Tag u. Ort der Geburt:

dzt. Gewöhnlicher Aufenthalt:

gewöhnlicher Aufenthalt während
des Adoptionsverfahrens:

Staatsangehörigkeit während
des Adoptionsverfahrens:

¹ Die §§ 91a und 91b sind auf Anträge, mit denen die Nichtanerkennung ausländischer Entscheidungen über eine Annahme an Kindes statt geltend gemacht wird, entsprechend anzuwenden (§ 91c AußStrG).

² Die Nichtanerkennung der Entscheidung in einem selbständigen Verfahren kann beantragen, wer ein rechtliches Interesse daran hat (§ 91b Abs 1 iVm § 91c AußStrG).

Gründe, aus denen sich das rechtliche Interesse an der Nichtanerkennung ergibt:

2. Adoptivkind:

Familienname:

Vorname(n):

Staat, Tag u. Ort der Geburt:

dzt. Gewöhnlicher Aufenthalt:

gewöhnlicher Aufenthalt während
des Adoptionsverfahrens:

Staatsangehörigkeit während
des Adoptionsverfahrens:

3. Adoptivelternteil 1:

Familienname:

Vorname(n):

Staat, Tag u. Ort der Geburt:

dzt. Gewöhnlicher Aufenthalt:

gewöhnlicher Aufenthalt während
des Adoptionsverfahrens:

Staatsangehörigkeit während
des Adoptionsverfahrens:

4. Adoptivelternteil 2:

Familienname:

Vorname(n):

Staat, Tag u. Ort der Geburt:

dzt. Gewöhnlicher Aufenthalt:

gewöhnlicher Aufenthalt während
des Adoptionsverfahrens:

Staatsangehörigkeit während
des Adoptionsverfahrens:

Der Adoptionsvertrag wurde geschlossen am:

in:

II. Entscheidung, deren Nichtanerkennung begehrt wird:

Gericht (sonstige Behörde):

Datum der Entscheidung:

Geschäftszahl:

rechtskräftig seit:

III. Gründe, weshalb die Entscheidung nicht anzuerkennen ist³:

- Die Entscheidung widerspricht dem Kindeswohl oder anderen Grundwertungen der österreichischen Rechtsordnung (ordre public) offensichtlich, weil
- mein rechtliches Gehör wurde nicht gewahrt, weil
Ich bin mit der Entscheidung nicht einverstanden;
- die Entscheidung ist mit folgender österreichischen oder folgender früheren, die Voraussetzungen für eine Anerkennung in Österreich erfüllenden Entscheidung unvereinbar, nämlich
- Da weder das Adoptivkind noch die Adoptiveltern (ein Adoptivelternteil) die Staatsbürgerschaft des Ursprungsstaats besitzen noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ursprungsland hatten, wäre die erkennende Behörde bei Anwendung österreichischen Rechts international nicht zuständig gewesen.
- Meine Zustimmungsrechte nach dem anzuwendenden (...) Recht wurden nicht gewahrt wurden, insbesondere weil ich keine Möglichkeit hatte, mich am Verfahren des Ursprungsstaats zu beteiligen.

IV. Antrag:

Ich beantrage den Ausspruch, dass die unter Punkt II genannte Entscheidung nicht anerkannt werde.

V. Beilagen⁴:

(jeweils ein Original oder eine beglaubigte Kopie; bei fremdsprachigen Urkunden jeweils mit einer Übersetzung in die deutsche Sprache) *soweit von der Antragstellerin beschaffbar*

- Entscheidung, deren Nichtanerkennung begehrt wird, mit Rechtskraftbestätigung
- Nachweis zu Punkt III
- Heiratsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Aktueller Meldezettel des Antragstellers

Datum

Unterschrift

³ Vgl den Katalog des § 91a Abs 2 AußStrG. Dieser Katalog ist taxativ.

⁴ Dem Antrag sind gem § 91b Abs 3 AußStrG eine Ausfertigung der Entscheidung und ein Nachweis ihrer Rechtskraft nach dem Recht des Ursprungsstaats anzuschließen. Wenn sich eine Partei, die die Anerkennung nicht beantragt hat, in das Verfahren des Ursprungsstaats nicht eingelassen hat, ist überdies der Nachweis der Zustellung des Schriftstücks, das ihrer Einbeziehung in das Verfahren diene, oder eine Urkunde vorzulegen, aus der sich ergibt, dass diese Partei mit der ausländischen Entscheidung offenkundig einverstanden ist.